

ihren Widersachern keinen Glauben zu schenken, wie denn Constantin II. im 45. Briefe schreibt: 'peto coram Deo vivo, ut, si forsitan quispiam spiritu nequitiae inreptus contraria de nobis vestro regali culmini garrere adtemptaverit, nulla ei credulitas admittatur' oder ganz ähnlich Hadrian im 53. Briefe: 'peto te coram Deo . . . : si quis de nobis nequissimas dictas vestris auribus proferre maluerit, cupiens per fallatiam se vobis commendare¹, nullam credulitatis illi admittatis copiam.'

Unter denselben Gesichtspunkt kann auch noch die Entlehnung einzelner Sätze oder ganzer Stücke aus Briefen früherer Päpste begriffen werden. Das lehrreichste Beispiel² dafür bietet im 58. Schreiben der letzte Abschnitt, welcher, etwa eine Seite in der Jaffé'schen Ausgabe erfüllend, bis auf ein 7 Zeilen umfassendes Mittelstück wortgetreu den Ausgang eines Briefes Stephans II., des 9. im Codex, wiederholt. Jaffé, welcher diesen Sachverhalt nicht erkannt hat, hat an die dringende Bitte Hadrians, die doch Stephan II. aus dem Munde genommen ist: 'peto te et tamquam praesentaliter adsistens cum divinis mysteriis coniuro coram Deo vivo et vero et eius principae apostolorum beato Petro, ut sub nimia festinatione et maxima celeritate nobis subvenias, ne pereamus', die Folgerung geknüpft (p. 192 n. 3): 'Firmissimum argumentum est, hanc epistolam non post exeuntem annum 775. scriptam esse, quod in ea Hadrianus a Carolo auxilium petit contra periculum sibi instans venturo mense Martio anni 776.' Mag auch immerhin die Lage Hadrians der Stephans II. ähnlich gewesen sein, so kann doch keine Rede von einem 'firmissimum argumentum' sein³.

1) Auch den Deutungsversuch Jaffé's, welcher p. 177 n. 1. auf die Worte des 51. Briefes: 'Leo . . . suos ad vestram excellentissimam benignitatem ad contrarietatem nostram, falsa suggerendo, direxit missos' verweist, also hier unter dem 'quis' den Erzbischof Leo von Ravenna versteht, kann ich nicht als triftig anerkennen. Auf einen andern Fall formelhafter Ausdrucksweise, wo Jaffé abermals eine individuell bezeichnende Auffassung hat, gehe ich noch am Schluss der Arbeit ein. 2) Ausserdem ist etwa noch zu erwähnen, dass im 56. Briefe (p. 185. 187) Eingang und Schluss aus dem 59. (p. 194. 195) wiederholt sind — beide Briefe müssen nämlich, worauf ich noch zurückkomme, umgestellt werden —, dass weiter der Schluss des 73. Briefes (p. 226) eine sehr deutliche Wiedergabe eines Abschnitts im 63. (p. 203. 204) ist, dass endlich der 78. Brief zum weitaus grössten Theile dogmatische Ausführungen aus dem 99. entlehnt hat — auch auf die Folge dieser beiden Schreiben komme ich noch zu sprechen. 3) Da in dieser Stelle auch der für die Beurtheilung der staatsrechtlichen Beziehungen der Päpste zu den Karolingern wichtige Begriff *Romanorum respublica* aus dem Briefe Stephans II. entlehnt ist, so ist Martens dadurch in einige Verlegenheit gesetzt worden; er sucht sich ihr zu entziehen, indem er (Die Römische Frage S. 199) ausführt: 'Der in Hadrians Briefen ungewöhnliche Ausdruck *Respublica Romanorum* dürfte an dieser Stelle gewählt sein, um den König an seinen politischen Ehrentitel *Patricius Romanorum* zu erinnern.' Uebrigens hat schon Scheffer-Boichorst die Abhängigkeit dieses Hadrian-Briefes von dem angegebenen Stephan-Brief erkannt (Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. V, 201, Anm. 1).